



---

**Ausschussdrucksache 18(18)304 a**

18.01.2017

---

**Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)**

**Stellungnahme**

**Öffentliches Fachgespräch**

**zum Thema**

**„Entwicklung und Perspektiven des Hochschul-  
und Wissenschaftssystems – unter besonderer  
Berücksichtigung von Art. 91 b Grundgesetz“**

**am Mittwoch, 25. Januar 2017**



Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

**„Entwicklung und Perspektiven des Hochschul- und Wissenschaftssystems –  
unter besonderer Berücksichtigung von Art. 91b GG“**

25. Januar 2017



I.

Große gesellschaftliche Umwälzungen prägen die wissenschaftliche-technische Zivilisation, die einerseits durch eine tiefgreifende Um- und Neuverteilung von Macht- und Lebenschancen gekennzeichnet ist. Die liberale Gesellschaft und mit ihr die offene Wissenschaft sieht sich zugleich wachsender, zum Teil offen populistischer Aversion gegen Expertise und Reflexivität gegenüber. Es geht neben der Verteidigung des liberalen Verfassungsstaates auch um den zukünftigen Nutzen zukünftiger Forschung und damit um den Wohlstand und den Fortschritt unserer Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund zeichnen sich andererseits auch ganz konkrete Herausforderungen ab, auf die die Gesellschaft zurecht Antworten von Seiten der Wissenschaft erwartet: vom Klimawandel über die Energiewende bis hin zur Digitalisierung, von der Demographie über die Bewältigung des Fachkräftemangels bis zu Fragen der Migration, verschärfter Religionskonflikte oder der Bekämpfung der großen Volkskrankheiten – um nur wenige zu nennen. Moderne Gesellschaften sind ohne ein leistungsfähiges Wissenschaftssystem und innovative Forschung nicht denkbar.

Die Checks and Balances der organisierten Wissenschaft und eine aufs Ganze gesehen kluge Wissenschafts- und Förderpolitik von Bund und Ländern ermöglichen dabei die produktive Komplementarität aller Akteure in der deutschen Wissenschaft und Forschung.

Die zum 01.01.2015 in Kraft getretene Änderung des Art. 91b GG war ein wichtiger und entscheidender Schritt im Wissenschaftsbereich. Sie erlaubt es in Fällen überregionaler Bedeutung, „die Hochschulen künftig durch Bundesmittel auch institutionell zu fördern [...] So wird ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt. Gleichzeitig kann der Bund – im Zusammenwirken mit den Ländern – auch im Rahmen der Grundfinanzierung neue Maßnahmen [...] fördern.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> So die Gesetzesbegründung in Drucksache 18/2710, S. 6

## II.

Die Hochschulen sind das Herzstück des Wissenschaftssystems und die Keimzelle intrinsisch motivierter Forschung. Für die Bewältigung der o.a. gesellschaftlichen Herausforderungen werden alle Akteure im Sinne einer funktionalen Komplementarität benötigt – Hochschulen wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gleichermaßen. Letztere wachsen jährlich Dank des Aufwuchses i.H.v. 3% durch den Pakt für Forschung und Innovation, getragen vom Bund. Die Länder hingegen können dies nicht in gleicher Weise für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Hochschulen leisten. Mit dem starken Anwachsen der Studierendenzahlen hat die Realentwicklung der Hochschulfinanzierung nicht mitziehen können<sup>2</sup>. Dies kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die Hochschulen als wichtiger Partner bei der Umsetzung großer gesellschaftlicher Herausforderungen, z.B. der Digitalisierung, teilweise ausfallen. Auch der Bund muss ein entscheidendes Interesse daran haben, für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems den Zugang zur disziplinären und modalen Vielfalt von Wissenschaft und zu aktionsfähigen Kooperationspartnern offen zu halten. Die Hochschulen müssen finanziell und strukturell in den Stand versetzt werden, als **gleichwertige Kooperationspartner, d.h. auf Augenhöhe**, agieren und kooperieren zu können.

In den Jahren 2019 und 2020 laufen für die Wissenschaft bedeutende Finanzvorhaben aus (Hochschulpakt, Pakt für Forschung und Innovation, Entflechtungsmittel Hochschulbau, Qualitätspakt Lehre). Die Gesamthöhe der freiwerdenden Mittel beläuft sich auf rund fünf Mrd. €. Dieses Finanzvolumen gilt es auch künftig zu sichern, wobei Wissenschaftspolitik gesamtgesellschaftlich gedacht werden muss. Die Ausgaben in anderen Politikfeldern, wie Verteidigung, Rente, Migration etc. pp., werden auch weiterhin steigen.

Wir brauchen eine **neue, robuste Finanzsystematik im Wissenschaftssystem**, die durch Stetigkeit und Demografieresistenz geprägt ist. Im Hochschulbereich sollten Anreizsysteme über Studienanfängerzahlen, die – wie bislang – weniger zu einem an Bedarfen, als vielmehr an Studienplatzkosten orientierten Hochschulausbau führen, vermieden und stattdessen z.B. die Qualität der Lehre in den Vordergrund gerückt werden. Die Mittel sollten einer Zweckbindung unterliegen und für spezifische Funktionen zur Verfügung stehen.

---

<sup>2</sup> Zuletzt dazu Hans Böckler Stiftung, Working Paper Studienförderung, Inventur der Finanzierung des Hochschulsystems, November 2016

## III.

Die Produktion wissenschaftlicher Erkenntnis setzt vieles voraus: Problemdefinition, Methoden und Theorien, scientific und scholarly communities, Kommunikationsordnungen und Mediensysteme. Infrastrukturen, v.a. **Forschungsinfrastrukturen (FIS)**, die sich auf dem neuesten Stand der Technik befinden, stellen wichtige, teilweise unersetzliche Ressourcen für Forschung und Wissenschaft zur Verfügung. Die DFG ist selbst keine Trägerinstitution von Forschungsinfrastrukturen, jedoch auf vielfältige Weise in diesem Bereich aktiv. Ihre Maßnahmen und Projekte unterstützen die Transformation in der (digitalen) Forschungswelt, haben eine qualitätssichernde Funktion und/oder eine Initialwirkung im Wissenschaftssystem und sind auf dauerhafte Strukturwirkung ausgerichtet.

Mit seinem Roadmap-Prozess engagiert sich das BMBF in FIS über 50 Mio. € Investitionshöhe (in den Geistes- und Sozialwissenschaften 20 Mio. €). Die Identifikation großer und teurer FIS adressiert mit den definierten Schwellenwerten jedoch nur einen Teil des Gesamtbedarfs. Gerade mit Blick auf die Hochschulen dürfen die kleinen und mittleren sowie die verteilten FIS und ihre Förderbedarfe nicht aus dem Blickwinkel geraten. Sie leisten mit ihren oftmals spezifischen Angeboten einzigartige Beiträge für die Wissenschaft (z.B. Repositorien, wissenschaftliche Sammlungen, spezielle Geräte).

Aufgrund der rasant fortschreitenden Entwicklungen – etwa im Bereich der Digitalisierung und der technologischen Innovationen – entstehen schneller sich ändernde Investitionsbedarfe sowie die Notwendigkeit, die Gesamtkosten einer FIS in den Blick zu nehmen. Nach Auffassung der DFG besteht eine der grundlegenden Herausforderung der kommenden Jahre darin, die **Investitions- und Betriebskosten von FIS** systematisch aufeinander abzustimmen.

Ein langfristiges Finanzengagement des Bundes und der Länder erscheint insbesondere im Bereich der **Forschungsdatenspeicher** und deren Management angezeigt. Mit diesem Thema hat sich auch der Rat für Informationsinfrastrukturen befasst<sup>3</sup>; er empfiehlt den Aufbau einer **Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)** als arbeitsteilig angelegtes bundesweit verteiltes und wachsendes Netzwerk. Die NFDI soll künftig Koordination, Kooperation und gemeinsame Standards sicherstellen. Sie besteht aus fachlichen Knotenpunkten, die in der Regel aus Projektmitteln aufgebaut werden, deren nachhaltige Finanzierung jedoch nicht gesichert ist. Auch hierfür sind Bund-Länder-getragene Evaluierungs- und Finanzierungsstrukturen im Rahmen eines FIS-Programms notwendig.

Für viele weitere Bereiche – z.B. beim Hochleistungsrechnen oder der Gen(om)-Sequenzierung in den Lebenswissenschaften – könnte ein FIS-Programm für Hochschulen unter den

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu „Empfehlungen zu Strukturen, Prozessen und Finanzierungen des Forschungsdatenmanagements in Deutschland ‚Leistung aus Vielfalt‘“ v. 03.05.2016

Voraussetzungen des Art. 91b GG bestens geeignet sein, mit einer verlässlichen Finanzierung und nachhaltiger Strukturwirkung eine Förderlücke zwischen Projektförderung, Forschungs-großgerät, Forschungsbau und FIS-Roadmap zu schließen.

Eine weitere Möglichkeit für ein Engagement des Bundes sieht die DFG aufgrund der gesamt-gesellschaftlichen Bedeutung in der **Mitfinanzierung der Universitätsklinika**. Sie erbringen nicht nur in der Krankenversorgung Leistungen auf höchstem Niveau, sondern sind auch der einzige Ort, an dem patientenorientierte Forschung und Krankenversorgung zusammenkom-men. Damit sind die Universitätskliniken Motor des medizinischen Fortschrittes und die Ein-richtungen, die am besten qualifiziert sind, Erkenntnisse aus der Forschung zum Wohle der Patienten in die klinische Anwendung zu bringen. Allein die Förderung weniger themenspezi-fischer Konsortien wie die Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung unter der Leitung einer außeruniversitären Einrichtung, ist zu eindimensional und bietet nicht die Voraussetzun-gen, um das an den Universitätsklinika vorhandene Potenzial bestmöglich zu nutzen.

Der Sicherstellung einer auskömmlichen Grundfinanzierung für die Bereiche Forschung, Lehre, Patientenversorgung kommt eine herausgehobene Bedeutung zu, da ansonsten die Leistungsfähigkeit der Universitätsmedizin insgesamt leidet. So sind z.B. Freiräume für die Forschung von Ärzten nur dann vorhanden, wenn ausreichend Personal für die Patientenver-sorgung zur Verfügung steht ist. Umgekehrt sind Fortschritte in der klinischen Versorgung nur dann zu erwarten, wenn Zeit und Ressourcen vorhanden sind, um patientenorientierte For-schung zu betreiben.

Mit der Änderung des Art. 91b GG besteht für den Bund nun die Möglichkeit, sich gezielt in der Weiterentwicklung der Universitätsmedizin zu engagieren. Die DFG hat mit der Stellung-nahme zur Etablierung eines integrierten Forschungs- und Weiterbildungs-Programms für **Cli-nician Scientists**<sup>4</sup> konkrete Vorschläge unterbreitet, um den ärztlich-wissenschaftlichen Nachwuchs an den Universitätsklinika zu fördern. Darüber hinaus bietet auch die Etablierung neuer **Strukturen** an den Universitätsklinika, wie es der Wissenschaftsrat aktuell empfohlen hat<sup>5</sup>, Chancen, die Leistungsfähigkeit der Universitätsmedizin langfristig zu stärken. Die DFG hält zudem eine bessere Finanzierung der klinischen Leistungen an Universitätsklinika für drin-gend notwendig. Diese erbringen Leistungen im Gesundheitssystem, die über die DRGs (Di-agnosis Related Groups/diagnosebezogene Fallgruppen) nicht adäquat abgebildet sind. Der

---

<sup>4</sup> Empfehlungen der Ständigen Senatskommission für Grundsatzfragen in der Klinischen Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Etablierung eines integrierten Forschungs- und Weiterbildungs-Programms für „Clinician Scientists“ parallel zur Facharztweiterbildung, April 2015

<sup>5</sup> Wissenschaftsrat, 2016, Perspektiven der Universitätsmedizin

Gesetzgeber hat mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz<sup>6</sup> und der neuen Regelung zu Hochschulambulanzen einen wichtigen Schritt getan, der allerdings bislang keine Wirkung entfaltet hat.<sup>7</sup> Unter diesen Umständen sollte die Einführung eines **Systemzuschlags für klinische Leistungen in der Universitätsmedizin** diskutiert werden; dieser könnte durch entsprechende Aufwendungen aus Mitteln des Bundes finanziert werden.

Schließlich wäre aus Sicht der DFG auch eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum **Hochschulbau** (einschließlich Sanierung) zu begrüßen. Der Förderbereich sollte breiter angelegt sein als der des laufenden Programms zur Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art 91b GG.<sup>8</sup> Für eine solche Bundesbeteiligung sprechen folgende Überlegungen: Fragen zur Hochschulbaufinanzierung sind zwar grundsätzlich Standortaufgaben und scheinen das mit Art 91b GG verbundene Erfordernis der Überregionalität nicht zu erfüllen. Gleichwohl sind die Investitionsanforderungen an den einzelnen Standorten und der bundesweite Bedarf inzwischen so groß, dass eine systemische Schwäche konstatiert werden muss. Die Behebung dieser Schwäche ist daher eine Systemaufgabe und somit von überregionaler Bedeutung. Vom Ausbau und von der Planungssicherheit im Hochschulbau hängen nicht zuletzt auch die Umsetzung wissenschaftspolitischer Ziele, wie z.B. die Intensivierung der Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, ab.

Ganz gleich, für welche Möglichkeiten bzw. Vorhaben der Art. 91b GG zukünftig genutzt wird, in jedem Fall gilt es, die Eigenlogik wissenschaftlicher Forschung und ihrer Institutionen zu bedenken.

\* \* \*

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dient der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben. Sie ist die Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft in Deutschland. Ihre Mitglieder sind forschungsintensive Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Verbände sowie die Akademien der Wissenschaften.

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 16. Juli 2015, BGBl I, S. 1211 ff.

<sup>7</sup> Zuletzt dazu auch Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzsituation der Hochschulkliniken in Deutschland vom 8. Juli 2016, Drs. 312/16

<sup>8</sup> Die Größenordnung könnte sich an dem von der KMK auf Basis einer HIS-Studie ermittelten Bedarf orientieren, der je nach Ausbauszenario für zusätzliche Forschungsflächen im Hochschulbau mit 8-35 Mrd. € bis 2025 angegeben wird; in: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.02.2016 „Solide Bauten für leistungsfähige Hochschulen Wege zum Abbau des Sanierungs- und Modernisierungstaus im Hochschulbereich“